

SATZUNG

ZORNROT e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Zornrot e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21029 Hamburg.
3. Der Verein ist unter der Nummer 12 993 im Vereinregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck und Ziel des Vereins ist es, in Fällen von gegenwärtiger, vergangener oder zukünftiger sexueller Gewalt Prävention und Intervention zu bieten. Der Verein tritt ein für das Recht auf körperliche, seelische und geistige Unversehrtheit eines jeden Menschen. Er setzt sich ein für das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Kindern und Erwachsenen.
2. Der Verein wird alle tauglichen Mittel und Maßnahmen einsetzen und ergreifen, um dem Zweck zu dienen und dem Ziel näher zu kommen.
Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - Aufbau und Durchführung einer Beratungsstelle, telefonische Beratung, Einzel- und Teambberatung.
 - Kooperation mit anderen, zu diesem Thema arbeitenden Gruppen, sowie Schulen und Kindergärten.
 - Organisation und Durchführung von Tagungen und Seminaren zu dem Thema sexuelle Gewalt.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheiden die Mitglieder des Vereins.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des laufenden Monats möglich. Er erfolgt durch eine mündliche Erklärung gegenüber den Mitgliedern unter Einhaltung der oben genannten Frist.

4. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz mehrfacher Mahnung mit dem Beitrag länger als ½ Jahr im Rückstand bleibt, so kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden; gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen regelmäßig Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die selben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Wenn mindestens ¼ der Mitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung verlangen, hat dies binnen eines Monats stattzufinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 10 Tagen zwischen dem Tag der Absendung (Poststempel) und dem Tage der Versammlung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Aufgaben des Vereins
 - Erteilung von Arbeitsrichtlinien für den Vorstand

 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollanten/in.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht nach § 26 aus mindestens zwei und höchstens fünf gleichberechtigten Vorstandsfrauen/männern.
Die jährliche Mitgliederversammlung legt vor der Wahl des Vorstandes die Anzahl der zu Wählenden fest. Jeweils zwei sind vertretungsberechtigt
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste und zweite Vorsitzende sowie die/der KassiererIn..
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis seine Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann auch Aufgaben der Geschäftsführung delegieren.
5. Die Beschlussfassung des Vorstands kann schriftlich, fernmündlich oder auf Vorstandssitzungen erfolgen. Bei schriftlicher oder fernmündlicher Beschlussfassung müssen mehr als die Hälfte des Vorstands an der Beschlussfassung mitwirken. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand nur nach Absprache mit den Mitgliedern des Vereins vornehmen.

§ 8 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat mit bis zu 5 Mitgliedern benennen.

§ 9 Beschlüsse

1. Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den jeweiligen Versammlungsleitern der Sitzungen zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die „Bergedorfer Arbeitsgemeinschaft für Jugend, Kultur und Soziales e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für den Themenbereich der sexuellen Gewalt verwenden muss.